

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

7. Juni 1957

109/A.B.

zu 116/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Auf die Anfrage der Abg. W i m b e r g e r und Genossen, betreffend die Vergebung des Tabakhauptverlages Peuerbach, teilt Bundesminister für Finanzen Dr. K a m i t z folgendes mit:

Der Tabakhauptverlag und die Verlagstrafik Peuerbach wurden mit Kundmachung der Finanzlandesdirektion für Oberösterreich vom 29. September 1956 zur Nachbesetzung öffentlich ausgeschrieben. Laut Ausschreibungskundmachung dürfen der Tabakhauptverlag und die Verlagstrafik nur am bisherigen Standort oder, wenn das Stammlokal nicht zur Verfügung steht, in einem geeigneten, in unmittelbarer Nähe gelegenen Ersatzlokal am Kirchenplatz in Peuerbach betrieben werden.

Die Festsetzung des Ausschreibungsraysons erfolgte in Beobachtung der Bestimmung des § 8 Abs.2 der Trafikbesetzungsvorschrift, derzufolge für die Bezeichnung des Aufstellungsraumes ausschliesslich das Interesse der Monopolverwaltung und die Rücksicht auf die anderen Verschleissgeschäfte des betreffenden Ortes als Richtschnur zu dienen hat.

Entgegen der Sachverhaltsdarstellung in der Anfrage hat die Finanzlandesdirektion in der Ausschreibung den Raum nicht so zu begrenzen versucht, dass nur das eine Gebäude, in dem sich derzeit der Tabakhauptverlag befindet, als zu vergebender Raum in Frage kommt.

Eine Ausdehnung des Aufstellungsraumes über das in der Kundmachung bezeichnete Ausmass hinaus hätte eine Verringerung des Umsatzes der Verlagstrafik nach sich gezogen, da in diesem Falle die Verlagstrafik zu nahe an benachbarte Trafiken (Johann Jakob, Graben 1, bzw. Leopold Enzlberger, Römergasse, Kiosk) herangerückt wäre. Der Ertrag der Verlagstrafik bildet einen wesentlichen Bestandteil der Entlohnung des Verlegers; eine Verminderung der Einkünfte aus der Verlagstrafik zieht automatisch eine Erhöhung der Verlegerprovision nach sich. Zwecks Verminderung der an sich hohen Verschleissausgaben ist die "Austria" Tabakwerke A.G. an einem möglichst hohen Umsatz der Verlagstrafik interessiert.

Bei der Auswahl unter mehreren bevorzugten Bewerbern um einen Verlag ist nicht - wie bei Trafiken - das Mass der Bedürftigkeit bzw. bei gleicher Bedürftigkeit der Grad der Erwerbsminderung massgebend, sondern gemäss § 6 Abs.6 der Trafikbesetzungsnovelle v.J. 1927, BGBl. Nr. 137/27, auf die für eine befriedigende Verschleissführung erforderliche persönliche Geschäftstüchtigkeit und die Verfügung über vollkommen entsprechende Geschäftsräumlichkeiten, endlich auch auf die Verfügung über ein ausreichendes Betriebskapital Bedacht zu nehmen, weil ja durch die Tabakmonopolverwaltung den Verlegern in die Millionen Schillinge